

Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Fraktion Bürger für Stralsund/FDP  
c/o Thomas Haack  
Sarnowstraße 13A  
18435 Stralsund

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: Anfrage/2022/028  
Meine Nachricht vom:  
**Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!**  
Fachdienst: Büro des Landrates und des Kreistages  
Fachgebiet / Team: Kreistagsangelegenheiten  
Auskunft erteilt:  
Besucheranschrift: Carl-Heydemann-Ring 67  
18437 Stralsund  
Zimmer: 119  
Telefon: 03831 357 1214  
Fax: 03831 357-444100  
E-Mail: Kreistagsbuero@lk-vr.de  
Datum: 21. April 2022

## Ihre Anfrage zu Verbrennungen von Gartenabfällen im Landkreis Vorpommern-Rügen

Sehr geehrter Herr Fraktionsvorsitzender Scharmberg,  
sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehme ich Bezug auf die in der Anfrage gestellten Fragen und beantworte diese nachfolgend.

Zunächst bitte ich um Beachtung, dass Fragen, die einen Komplex bilden bzw. in einem Sinnzusammenhang stehen, im Zusammenhang beantwortet werden.

- 1. Wird das Verbot des Verbrennens von Gartenabfällen im Monat März von der Verwaltung kontrolliert?**
- 2. Wieviel Fälle wurden bereits zu den Akten genommen?**

Durch den zuständigen Fachdienst des Landkreises werden regelmäßig Kontrollen durchgeführt. Insgesamt wurden 43 Fälle aufgenommen, in denen die Verwaltung aufklärend gehandelt sowie in Ausnahmefällen ein Bußgeld verhängt hat. Daten zu telefonischen Anfragen und Beratungen werden nicht erhoben bzw. registriert.

### **3. Mit welchen Strafen müssen die Verursacher rechnen?**

Da der Landkreis davon ausgeht, dass die in unserem Landkreis lebenden Bürger/innen ökologisch verantwortungsbewusst handeln und so die für sie korrekte Entscheidung treffen, ist die Verwaltung vorwiegend aufklärend wirksam.

Buß- und Verwargelder werden lediglich bei der Mitverbrennung nichtpflanzlicher Abfälle verhängt. Die Höhe des Bußgeldes bei der Mitverbrennung von nichtpflanzlichen Abfällen, u.a. Sperrmüll, steht in Abhängigkeit zum Umfang der nichtpflanzlich verbrannten Abfälle. Dahingehend sind Bußgelder bis zu einer Höhe von 5.000,00 EUR möglich.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stefan Kerth  
Landrat